
S 4 R 405/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 405/20
Datum	08.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 571/21
Datum	12.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährleistung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Beklagte in Form eines Kfzs streitig. Daneben begehrt der Kläger die Feststellung der Verletzung von Amtspflichten durch die Beklagte. Der am XX.XX.XXXX geborene Kläger, welcher seit längerem keine Arbeits- oder Ausbildungsplatz inne hatte, stellte am 18.02.2020 der Agentur für Arbeit F. (Eingang dort 26.02.2020) einen formlosen Antrag auf Bewilligung von Kfz-Hilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, der von der Agentur für Arbeit F. an die Beklagte weitergeleitet wurde. Diese lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.03.2020 ab. Hiergegen hat der Kläger am 25.05.2020 Klage zum Sozialgericht Nürnberg

Ä

E n t s c h e i d u n g s g r Ä¼ n d e :

Die Klagen sind bereits unzulÄ¼ssig, wÄ¼ren jedoch auch bei unterstellter hypothetischer ZulÄ¼ssigkeit unbegrÄ¼ndet.

1.)

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsÄ¼chlicher oder rechtlicher Natur auf. Beide Beteiligte wurden zudem angehÄ¼rt.

2.)

Vorab ist festzustellen, dass der KlÄ¼ger sich mit der hiesigen Klage gegen die o.a. Bescheide wendet. Zwar nennt er im Klageschreiben einen Bescheid vom 21.04.2020, nimmt jedoch im selben Betreff Bezug auf den Antrag vom 26.02.2020, mit welchem er die hier strittigen Leistungen nach der KfZHV begehrt. Vor dem Hintergrund seines Schreibens vom 17.06.2020, mit welchem er auch in der Sache sein Begehren betreffend dieser Leistungen erÄ¼utert, hat die Kammer mit gerichtlichem Schreiben vom 05.08.2020 darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, dass der Bescheid vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 angefochten ist, sofern keine anderweitige Mitteilung erfolgt. Eine Reaktion ist auch nach nochmaliger Erinnerung nicht erfolgt, so dass das Gericht unter Anwendung der AuslegungsgrundsÄ¼tze nach [Ä§ 123 SGG](#) und unter BerÄ¼cksichtigung des Schreibens vom 17.06.2020 davon ausgehen muss, dass dieser Bescheid Klagegegenstand ist.

3.)

Wenn und soweit sich der KlÄ¼ger gegen den Bescheid der Beklagten vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 wendet und die GewÄ¼hrung von Leistungen nach der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) begehrt, ist die Klage unzulÄ¼ssig, da verfristet:

GemÄ¼Ä¼ [Ä§ 87 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 90 SGG](#) ist die Klage bei dem zustÄ¼ndigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids zu erheben. Die Frist fÄ¼r die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zustÄ¼ndigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inÄ¼ndischen BehÄ¼rde oder bei einem VersicherungstrÄ¼ger oder bei einer deutschen KonsularbehÄ¼rde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist ([Ä§ 91 SGG](#)). Ä¼ber Frist und Form der Klage erfolgte eine Belehrung in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Ausweislich des Absendevermerks der Beklagten wurde der Widerspruchsbescheid am 16.03.2020 zur Post gegeben und dem KlÄ¼ger mittels einfachen Briefs Ä¼bersandt. Die Bekanntgabe ist somit am 19.03.2020 erfolgt, [Ä§ 37 Abs. 2 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die oben bezeichnete Frist fÄ¼r die

Einlegung der Klage begann daher am 20.03.2020 und endete mit Ablauf des 20.04.2020 (19.04.2020 = Sonntag), [Â§ 64 SGG](#). Die Klage ist jedoch erst am 25.05.2020 beim Sozialgericht Nürnberg eingegangen und demnach nicht fristgemäß erhoben worden.

Gemäß [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) ist die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Klagefrist zu gewähren, wenn der Kläger ohne Verschulden verhindert war, rechtzeitig Klage einzulegen. Diese Tatsachen sollen glaubhaft gemacht werden. Der Kläger wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 05.08.2020 auf die Verfristung hingewiesen und auf die Möglichkeit der Benennung von Wiedereinsetzungsgründen hingewiesen. Seitens des Klägers erfolgte hierauf keine Reaktion. Da etwaige Wiedereinsetzungsgründe nicht glaubhaft gemacht wurden, kann eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Klagefrist nicht gewährt werden.

Die Klage ist daher betreffend der angefochtenen Bescheide unzulässig.

Im Übrigen wäre sie auch bei unterstellter, hypothetischer Zulässigkeit auch unbegründet. Abgesehen davon, dass zwischenzeitlich aufgrund der zum 01.01.2021 bewilligten Altersrente für schwerbehinderte Menschen kein Anspruch mehr auf die streitgegenständliche Hilfe besteht, [Â§ 12](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch SGB VI hat auch zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Bescheid kein Anspruch auf entsprechende Leistungen bestanden. Nach der Regelung des [Â§ 16 Satz 1 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 49 Abs. 3 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) i.V.m. [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV](#) setzen die Leistungen voraus, dass der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen. Der Kläger hatte seinerzeit keinen Arbeitsplatz inne und hatte einen solchen auch nicht in Aussicht. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit der Kläger behinderungsbedingt nicht nur vorübergehend auf die Nutzung eines Kfz angewiesen ist und dass öffentliche Verkehrsmittel nicht ausreichend sein sollen, um auch soziale Teilhabe zu gewährleisten. Aus diesem Grund kommen auch Leistungen nach den [Â§ 76 Abs. 2 Nr. 7](#), [83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX](#) nicht in Betracht.

4.)

Auch die mit Schreiben vom 17.06.2020 erhobene Feststellungsklage ist unzulässig. Denn es fehlt es im Rahmen des [Â§ 55 SGG](#) an dem erforderlichen Feststellungsinteresse des Klägers. Denn der Kläger hat nicht substantiiert vorgetragen, dass er beispielsweise einen Amtshaftungsanspruch vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend machen will, vgl. hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, [SGG Â§ 131](#) Rn. 10f.

Selbst wenn ein Feststellungsinteresse gegeben und die Klage zulässig wäre, wäre die Klage jedenfalls unbegründet, da die Beklagte nicht rechtswidrig gehandelt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Â§ 105 Abs. 1 Satz 3](#), [193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Â

Â

Erstellt am: 08.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024